

# Beitragsordnung

## *des Förderverein regionales Handwerk*

Hinweis: Ordentliche Mitglieder erhalten keine individuellen Leistungen. Fördermitglieder erhalten nach der Satzung und den Entscheidungen des Vorstands Präsentations-, Werbe- und Sichtbarkeitsleistungen, insbesondere Logo-Nennungen, Website-Präsenz, Messestand-Präsenz und sonstige Kommunikationsleistungen. Deshalb sind die Entgelte für Fördermitglieder in dieser Ordnung netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer ausgewiesen.

## Teil A - Beitragsordnung für ordentliche Mitglieder

### § 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge der ordentlichen Mitglieder.

### § 2 Beitragspflicht

1. Ordentliche Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Ordentliche Mitglieder erhalten durch ihre Mitgliedschaft keine individuellen Werbe-, Präsentations- oder sonstigen Sonderleistungen.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine befristete Beitragsermäßigung oder Stundung beschließen.

### § 3 Höhe der Beiträge

Für ordentliche Mitglieder gelten folgende Jahresbeiträge:

Mitgliedsart	Jahresbeitrag
Natürliche Personen	12,00 EUR
Juristische Personen, Innungen, Kreishandwerkerschaften, Verbände und sonstige Organisationen	12,00 EUR

### § 4 Fälligkeit

1. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. März eines Kalenderjahres fällig.
2. Bei Aufnahme im laufenden Kalenderjahr ist der Beitrag innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme fällig.
3. Erfolgt die Aufnahme nach dem 30. Juni, ist für das Eintrittsjahr nur der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

### § 5 Zahlungsweise

1. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per SEPA-Lastschrift oder per Überweisung auf das Vereinskonto.
2. Kosten durch Rücklastschriften oder fehlerhafte Zahlungsangaben trägt das jeweilige Mitglied, soweit es diese zu vertreten hat.

## Teil B - Entgeltordnung für Fördermitglieder

### § 1 Grundlage

Diese Ordnung regelt die Mindestentgelte, Fälligkeit und Zahlungsweise für Fördermitglieder.

### § 2 Leistungen für Fördermitglieder

1. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch ein jährliches Förderentgelt.

- Fördermitglieder erhalten im Rahmen der Vereinsaktivitäten grundsätzlich Präsentations-, Werbe- und Sichtbarkeitsleistungen, insbesondere Logo-Nennungen, Website-Präsenz, Messestand-Präsenz, Nennungen in Drucksachen und sonstige Kommunikationsleistungen.
- Art, Umfang, Platzierung und zeitlicher Einsatz der Leistungen richten sich nach den tatsächlichen Möglichkeiten des Vereins, dem jeweiligen Projekt und den Entscheidungen des Vorstands.
- Auf eine bestimmte Platzierung, einen bestimmten Werbeerfolg oder eine bestimmte Reichweite besteht kein Rechtsanspruch.

### § 3 Höhe der Förderentgelte

Für Fördermitglieder gelten folgende jährliche Mindestentgelte. Die Beträge sind netto ausgewiesen; in der Tabelle ist die Bruttosumme bei derzeit 19 % Umsatzsteuer mit dargestellt.

Förderkategorie	Netto pro Jahr	USt 19 %	Brutto pro Jahr
Einzelpersonen & Unternehmen bis 5 Mitarbeiter Natürliche Personen, Juristische Personen, Innungen, Kreishandwerkerschaften, Verbände und sonstige Organisationen	120,00 Euro	22,80 Euro	142,80 Euro
Unternehmen bis 6-50 Mitarbeiter Juristische Personen, Innungen, Kreishandwerkerschaften, Verbände und sonstige Organisationen	240,00 Euro	45,60 Euro	285,60 Euro
Unternehmen ab 51 Mitarbeiter Natürliche Personen, Juristische Personen, Innungen, Kreishandwerkerschaften, Verbände und sonstige Organisationen	360,00 Euro	68,40 Euro	428,40 Euro

*Fördermitglieder können jederzeit ein höheres jährliches Förderentgelt wählen. Maßgeblich ist der in der Rechnung ausgewiesene Nettobetrag zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.*

### § 4 Rechnung und Umsatzsteuer

- Fördermitglieder erhalten eine Rechnung mit Ausweis des Nettobetrags, der gesetzlichen Umsatzsteuer und des Bruttobetrags.
- Ändert sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, ändern sich die ausgewiesenen Bruttobeträge entsprechend.
- Zusätzliche oder gesondert vereinbarte Leistungen des Vereins an Fördermitglieder werden, soweit steuerpflichtig, zusätzlich mit gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet.

### § 5 Fälligkeit

- Das jährliche Förderentgelt ist jeweils zum 31. März eines Kalenderjahres fällig.
- Bei Aufnahme im laufenden Kalenderjahr ist das Förderentgelt innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme fällig.
- Erfolgt die Aufnahme nach dem 30. Juni, ist für das Eintrittsjahr nur das halbe jährliche Nettoentgelt zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu zahlen, soweit nicht ein höherer Betrag vereinbart wird.

### § 6 Zahlungsweise

- Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per SEPA-Lastschrift oder per Überweisung auf das Vereinskonto.
- Fördermitglieder werden gebeten, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten.
- Kosten durch Rücklastschriften oder fehlerhafte Zahlungsangaben trägt das jeweilige Fördermitglied, soweit es diese zu vertreten hat.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 25.03.2026 in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 25.03.2026 in Nettetal.